

## 11. Änderung Flächennutzungsplan 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

**Gemeinde/Ortsteil:** Gemeinde Steißlingen  
**Änderung:** Darstellung Sondergebiet Solarpark  
**Fläche:** ca. 16,6 ha

Die Gemeinde Steißlingen leistet mit der Ausweisung dieser Fläche für Freilandfotovoltaikanlagen im Gewann Stockwiesen einen Beitrag zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung.

Die Gemeinde Steißlingen hat am 17.07.2017 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Steißlingen“ gefasst. Die Bauleitpläne sind im Parallelverfahren erarbeitet.

Das Plangebiet Stockwiesen befindet sich nördlich der B 33, westlich der L226 im südöstlichen Gemarkungsgebiet der Gemeinde Steißlingen und ist nahezu allseitig von Wald umgeben. Die zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und der erheblichen Umweltfolgen sind gering. Ein geringer Verlust der Bodenfunktionen und der Grundwasserneubildungsrate durch Flächenversiegelung ist gegeben. Da die Fläche allseitig von Wald umgeben ist, ist lediglich mit einer geringen Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen. Auswirkungen auf das südlich der B33 angrenzende Naturschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

In der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB der 11. Änderung Flächennutzungsplan 2020, die vom 18.05.2018 bis zum 20.06.2018 durchgeführt wurde, sind keine Bürgeranregungen eingegangen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB der 11. Änderung Flächennutzungsplan 2020 erfolgte vom 13.08.2018 bis zum 28.09.2018 - auch während dieser Frist sind keine Bürgeranregungen eingegangen.

Die Träger öffentlicher Belange haben mehrheitlich keine Äußerungen abgegeben bzw. ihre Zustimmung bekundet. Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband hat sich zur Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft, zur Gebietskulisse, zur Wasserschutzzone, zur Einzäunung, zum Landschaftsbild geäußert. Das Landratsamt Konstanz zur Einzäunung und zur Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen, wie auch der NABU. Dieser hat desweiteren auf die Konkurrenz unterschiedlicher Nutzungen der Flächen hingewiesen, sich zur Standortalternativenprüfung, zur Einzäunung und zur Bewirtschaftung der Flächen geäußert. Die Luftrechtliche Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg wies auf eine Blendwirkungsuntersuchung hin, die in Auftrag gegeben wurde. Die vorgebrachten Anregungen sind, soweit sie nicht berücksichtigt werden konnten, zurückgewiesen.

Der Feststellungsbeschluss ist nach Abwägung aller vorliegenden Anregungen am 29.11.2018 in öffentlicher Sitzung im Gemeinsamen Ausschuss gefasst worden. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 07.03.2018, die Wirksamkeit ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 03.04.2018 gegeben.

## Verfahren

BESCHLUSSFASSUNG DURCH DEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSS (GA):

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 BAUGB und BESCHLUSS ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG und BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG	AM	26.04.2018
FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 (1) BAUGB und FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (1) BAUGB BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT § 3 (2) BAUGB und BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE § 4 (2) BAUGB	VOM	18.05.2018 BIS 20.06.2018
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS NACH ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN	VOM	13.08.2018 BIS 28.09.2018
GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE GEMÄß § 6 BAUGB	AM	29.11.2018
WIRKSAMKEIT DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG § 6 (5) BAUGB	AM	07.03.2019
	AM	03.04.2019